

***Investitionsbeitrag an das Ausbildungszentrum
des Verbandes EIT.solothurn (Elektrobranche) in
Olten (zusätzlicher Beitrag zum Investitionsbei-
trag vom 11.5.2021)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. Mai 2023, RRB Nr. 2023/832

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Erwägungen	5
2.1 Investitionsbeiträge	5
2.2 Projektkosten	6
3. Wirtschaftlichkeit.....	6
4. Rechtliches	6
5. Antrag.....	7
6. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Der Verband EIT.solothurn führt die überbetrieblichen Kurse für die Berufe Elektroinstallateurin/Elektroinstallateur und Montage-Elektrikerin/Montage-Elektriker im Ausbildungszentrum in Olten durch. Das Ausbildungszentrum wurde im August 2022 neu bezogen. Am 11. Mai 2021 bewilligte der Kantonsrat einen Beitrag von 50 % bzw. maximal 1,731 Mio. Franken an den Investitionskosten für die Sanierung und Einrichtungen des neuen Ausbildungszentrums (SGB 0232/2020 vom 11.5.2021).

Die unvorhersehbaren Ereignisse in Europa (der Krieg in der Ukraine sowie die Auswirkungen auf die Wirtschaft) haben zu einer Entwicklung der Teuerung geführt, welche im vorliegenden Ausmass nicht vorhersehbar war und zu Mehrkosten von 0,375 Mio. Franken geführt hat. Der Kanton Solothurn soll sich mit 0,187 Mio. Franken an diesen Mehrkosten beteiligen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über einen Investitionsbeitrag an das Ausbildungszentrum des Verbandes EIT.solothurn (Elektrobranche) in Olten (zusätzlicher Beitrag zum Investitionsbeitrag vom 11.5.2021).

1. Ausgangslage

Der Verband EIT.solothurn führt die überbetrieblichen Kurse für die Berufe Elektroinstallateurin/Elektroinstallateur und Montage-Elektrikerin/Montage-Elektriker im Ausbildungszentrum in Olten durch. Das Ausbildungszentrum wurde im August 2022 neu bezogen. Am 11. Mai 2021 bewilligte der Kantonsrat einen Beitrag von 50 % bzw. von maximal 1,731 Mio. Franken an den Investitionskosten für die Sanierung und Einrichtungen des neuen Ausbildungszentrums (SGB 0232/2020 vom 11.5.2021). Der damals vom Verband eingereichte Kostenvoranschlag sah Investitionen von rund 3,461 Mio. Franken vor.

Die unvorhersehbaren Ereignisse in Europa (der Krieg in der Ukraine sowie die Auswirkungen auf die Wirtschaft) haben zu einer Entwicklung der Teuerung geführt, welche im vorliegenden Ausmass nicht vorhersehbar war. Der Verband ersuchte den Kanton Solothurn darum, sich an den teuerungsbedingten Mehrkosten zu beteiligen.

2. Erwägungen

2.1 Investitionsbeiträge

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Das Berufsbildungsgesetz regelt neben der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung, den Qualifikationsverfahren, den Ausweisen und Titeln, der Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen sowie den Zuständigkeiten und Grundsätzen für die Berufs- Studien- und Laufbahnberatung auch die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung (Art. 2 Abs. 1 Bst. g BBG).

Gemäss Artikel 52 Absatz 1 BBG beteiligt sich der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung. Zur Finanzierung der Aufgaben gemäss Artikel 53 BBG leistet der Bund hauptsächlich Pauschalbeiträge an die Kantone. Aus den Pauschalbeiträgen werden unter anderem die überbetrieblichen Kurse, die vorbereitenden Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie die berufsorientierte Weiterbildung finanziert (Art. 53 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4, 6 und 8 BBG). Die Kantone sind gemäss Artikel 52 Absatz 2 BBG verpflichtet, Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiterzuleiten, in welchem ihnen Aufgaben übertragen sind. Artikel 58 BBG sieht die Kürzung oder Verweigerung von Bundesbeiträgen vor, wenn die Beitragsempfänger ihre Aufgaben und Pflichten nach dem Berufsbildungsgesetz in erheblicher Weise vernachlässigen oder verletzen.

Inhalt und Umfang der kantonalen Beiträge ergeben sich aus der kantonalen Berufsbildungsgebung. Nach § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) kann der Kanton Investitionsbeiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Investitionsbeiträge (§ 58 Abs. 2 GBB). Gemäss § 60 Absatz 1 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) können Investitionsbeiträge bis höchstens 50 % geleistet werden. Dafür können Mittel aus den Pauschalbeiträgen

des Bundes verwendet werden. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn vom November 2014¹⁾).

2.2 Projektkosten

Unter Berücksichtigung der teuerungsbedingten Mehrkosten setzen sich die Kosten folgendermassen zusammen:

Neue Kostenprognose gemäss Gesuch EIT vom 7. März 2023	4'256'057
./ 2. Obergeschoss, welches derzeit nicht für die Berufsbildung genutzt wird	-327'286
Kostenprognose ohne Fremdnutzung	3'928'771
./ Photovoltaik (BKP 239): Keine Beteiligung, da allfällige Zusatzfinanzierungen über die entsprechenden Förderprogramme erfolgen müssen	-92'581
Kostenprognose ohne PVA	3'836'190
50% Beteiligung des Kantons Solothurn an den Investitionen	1'918'000
Bisheriges Kostendach gemäss Kantonsratsbeschluss SGB 0232/2020	1'731'000
Beteiligung des Kantons Solothurn an den Mehrkosten inklusive Mehrwertsteuer, gerundet	187'000

Zur Finanzierung der budgetierten Mehrkosten ist der Verband EIT.solothurn auf einen zusätzlichen kantonalen Investitionsbeitrag angewiesen. Es soll deshalb ein Beitrag von 50 % an die Mehrkosten gewährt werden. Der Beitrag wird aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gesprochen und ist auf maximal 0,187 Mio. Franken beschränkt.

Die Beitragszahlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Verband EIT.solothurn die Investitionen langfristig für den erwähnten Zweck nutzt. Daher ist vorzusehen, dass der Kanton Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung hat, falls der Nutzungszweck der Investitionen oder Teilen davon vor Ablauf von 30 Jahren seit der Auszahlung des Investitionsbeitrages geändert wird. Sollte vor Ablauf dieser Frist eine Nutzungsänderung erfolgen, hat der Kanton Anspruch auf Rückzahlung von 1/30 des Beitrags pro Jahr bis zum Ablauf der dreissig Jahre.

Die Auszahlung des Investitionsbeitrags erfolgt nach Prüfung der detaillierten Abrechnung durch das ABMH (Konto 2069003 «Verpflichtungen Subventionen SBFI» im Buchungskreis 041).

3. Wirtschaftlichkeit

Für den Kanton Solothurn resultiert aus dem Investitionsbeitrag kein finanzieller Nutzen. Auf die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung gemäss Weisung des Regierungsrates vom 23. August 2016 (RRB Nr. 2016/1460) wird deshalb verzichtet.

4. Rechtliches

Nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) beschliesst der Kantonsrat, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes nach den Artikeln 35 und 36, über neue Ausgaben. Nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e KV unterliegen Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken der obligatorischen Volksabstimmung. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken unterliegen gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a KV der fakultativen Volksabstimmung. Da es sich im vorliegenden Fall um einen zusätzli-

¹⁾ [Richtlinien BBB-Kt-SO_20141124_AvG.pdf](#), abgerufen am 3. April 2023.

chen Beitrag zum Investitionsbeitrag von 1,731 Mio. Franken handelt und der ursprüngliche Investitionsbeitrag von 1,731 Mio. Franken der fakultativen Volksabstimmung unterlag, wird der zusätzliche Investitionsbeitrag ebenfalls der fakultativen Volksabstimmung unterstellt.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Investitionsbeitrag an das Ausbildungszentrum des Verbandes EIT.solothurn (Elektrobranche) in Olten (zusätzlicher Beitrag zum Investitionsbeitrag vom 11.5.2021)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Mai 2023 (RRB Nr. 2023/832), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn beteiligt sich zu 50 % an den Mehrkosten des Verbandes EIT.solothurn (Elektrobranche) für den Neubau des Ausbildungszentrums. Der Betrag des Kantons Solothurn ist auf maximal 187'000 Franken beschränkt.
2. Falls der Nutzungszweck der Investitionen vor Ablauf von dreissig Jahren nach Auszahlung des Kantonsbeitrages geändert wird, hat der Kanton Solothurn gegenüber dem Verband EIT.solothurn (Elektrobranche) Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung des Kantonsbeitrages (1/30 pro Jahr bis zum Ablauf von dreissig Jahren).

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
 Hochbauamt
 Amt für Finanzen
 EIT.solothurn, Andreas Jäggi, Präsident, Industriestrasse 48, 4600 Olten
 Staatskanzlei
 Amtsblatt
 Parlamentscontroller
 Kantonale Finanzkontrolle
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 416.111.